

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 01.02.2022

Die Calculus GmbH, 17368 Penzlin, plant die Erweiterung des Kiessandtagebaus Pomellen Nord in der Gemeinde Nadrensee im Landkreis Vorpommern-Greifswald um eine Abbaufäche von ca. 3,8 ha.

Gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.11.2019 (BGBl. I S. 1581), ist bei Tagebauen mit einer Größe der beanspruchten Abbaufäche von mehr als 10 ha bis weniger als 25 ha auf der Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden.

Das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und § 7 UVPG hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Das Vorhaben bleibt im Verhältnis zu dessen geänderten Teilen in seiner Gesamtkonzeption dasselbe. Die geplante Erweiterung des aktiv betriebenen Tagebaues um eine Abbaufäche von ca. 3,8 ha ist marginal.

Durch den bisherigen genehmigten Abbaubetrieb wurden bisher keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Fläche, Flora & Fauna, Boden, Grundwasser & Gewässer, Landschaft, Luft & Klima sowie Kultur- & Sachgüter festgestellt.

Die Erweiterungsfläche erstreckt sich überwiegend auf brachliegende Ackerfläche. Der kleinflächige Eingriff in den geschützten Sandmagerrasen wird im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ausgeglichen.

Die Rohstoffgewinnung beschränkt sich auf den Trockenschnitt; es erfolgt kein Eingriff ins Grundwasser. Internationale und nationale (Natur-)Schutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.